Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

CH-1000 Lausanne 14
Korrespondenznummer 211.1/33_2025

Lausanne, 12. Dezember 2025

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 5. Dezember 2025 (7B_65/2023)

Methode zur Bestimmung der Einziehung/Ersatzforderung

Das Bundesgericht äussert sich zur Methode zur Bestimmung des Umfangs einer Einziehung (beziehungsweise einer Ersatzforderung), wenn die deliktisch erlangten Vermögenswerte auf einem Konto mit legalen Geldern vermischt werden.

Die Bundesanwaltschaft stellte 2021 ein Strafverfahren ein, das sie 2011 gegen unbekannt wegen des Verdachts auf Geldwäscherei eröffnet hatte. Dabei setzte sie eine Ersatzforderung von rund 50'000 Franken zu Gunsten der Eidgenossenschaft und zu Lasten einer Gesellschaft fest.

Das Bundesgericht heisst die Beschwerde der Gesellschaft und weiterer Beteiligter teilweise gut (in Bezug auf die Ersatzforderung). Gemäss Strafgesetzbuch verfügt das Gericht die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind; sind die der Einziehung unterliegenden Vermögenswerte nicht mehr vorhanden, so erkennt das Gericht auf eine Ersatzforderung des Staates in gleicher Höhe.

Werden deliktisch erlangte mit legalen Vermögenswerten vermischt, indem sie auf das gleiche Konto fliessen, entstehen sogenannte teilkontaminierte Werte. Das Strafgesetzbuch präzisiert nicht, welche Methode in diesem Fall anzuwenden ist, um mit Blick auf eine Einziehung oder die Festlegung der Ersatzforderung den aus der vorangegangenen Straftat stammenden Betrag festzusetzen. Das Bundesgericht hat sich dazu bisher noch nicht geäussert. Im konkreten Fall hat die Bundesanwaltschaft die sogenannte "Anteils- oder Proportionalitätslösung" angewendet. Bei dieser Methode werden die legalen Mittel durch die aus der Straftat stammenden Mittel im Verhältnis ihres Anteils zum Gesamt-

saldo des Kontos kontaminiert. Jeder Verfügungsakt über Guthaben von diesem Konto gilt somit anteilsmässig als kontaminiert. Diese Methode ist abzulehnen, da sie geeignet ist, den gesamten Geldkreislauf und damit die legale Wirtschaft zu kontaminieren. Vorzuziehen ist im vorliegenden Fall das "Saldoprinzip in der Bodensatz- oder Sockelvariante". Bei dieser Methode bilden die aus der Straftat herrührenden Mittel ein Depot beziehungsweise einen Sockel am Boden des Kontos. Soweit Kontentransaktionen diesen "Bodensatz" nicht berühren, bleiben die illegalen Gelder einer Einziehung zugänglich. Das Bundesgericht legt gleichzeitig ein Korrektiv fest, um allenfalls negativen Auswirkungen dieser Methode zu begegnen: Nimmt der Konteninhaber im Wissen um die illegale Herkunft der Vermögenswerte eine Disposition vor, bildet der Transfer einen Akt der Geldwäscherei und gelten die davon betroffenen Gelder als kontaminiert. Im konkreten Fall wird die Vorinstanz die Ersatzforderung auf dieser Basis neu festlegen und dabei zu prüfen haben, ob das Korrektiv zur Anwendung gelangt.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 12. Dezember 2025 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: *Rechtsprechung > Urteilsdatenbanken > Alle Urteile >* 7B_65/2023 eingeben.